



# Anlage 1- Umsetzungsrahmen zum Trägerrundschreiben Berufssprachkurse 10/26

Stand: 06.05.26

Hinweise zur Einstellung der Vergütung für die sozialpädagogische Begleitung in B2-Berufssprachkursen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV und Frühpädagogik-Kursen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 DeuFöV

## 1. Auswirkungen auf die Durchführung von Berufssprachkursen

Die Vergütung für die sozialpädagogische Begleitung in Basis-B2-Berufssprachkursen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV sowie Frühpädagogik-Kursen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 DeuFöV wird zum 01.10.2026 eingestellt.

Die Neuregelung gilt für Berufssprachkurse, die ab dem 01.10.2026 beginnen. Ab dem 30.09.2026, 18:00 Uhr, ist eine Meldung von sozialpädagogischen Begleitungen über BerD nicht mehr möglich. In Kursen, die vor diesem Stichtag begonnen haben, kann die sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der bisherigen Förderpraxis bis zum jeweiligen Kursende fortgeführt werden.

Der Wegfall der Vergütung betrifft ausschließlich die sozialpädagogische Begleitung in Basis-B2- und Frühpädagogik-Berufssprachkursen. Die Durchführung des Sprachunterrichts sowie die Einhaltung der geltenden qualitativen und organisatorischen Vorgaben bleiben hiervon unberührt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung nicht auf die Lehrkräfte der Kurse übertragen werden sollen. Bei weitergehendem Unterstützungsbedarf können Teilnehmende auf die bestehenden Beratungsstrukturen außerhalb des Kurssystems verwiesen werden.

Das pädagogische Fachkonzept für einen Basiskurs B2 wird entsprechend dieser Änderung aktualisiert und zum 01.10.2026 auf der BAMF-Homepage zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnungsrichtlinie DeuFöV sowie die zugehörige Anlage 3 zur Abrechnungsrichtlinie DeuFöV wird entsprechend angepasst und zum 01.10.2026 veröffentlicht.

## 2. Personalplanung der Kursträger

Die Kursträger sind als Arbeitgeber eigenverantwortlich für ihre Personalplanung und die Einhaltung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zuständig. Die frühzeitige Information über diese Neuregelung soll den Kursträgern ermöglichen, entsprechende personalwirtschaftliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu treffen.

## 3. Hinweis auf Beratungsstellen

Ergänzend wird im Rahmen dieses Trägerrundschreibens als Anlage 2 eine Übersicht möglicher Anlaufstellen für Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt. Diese kann zur Orientierung herangezogen werden und die Weitervermittlung an geeignete externe Stellen erleichtern. Die aufgeführten Angebote können kostenfrei sowie freiwillig und vertraulich in Anspruch genommen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Auflistung von bestehenden Beratungsstellen handelt. Insbesondere wird auf das Angebot der Migrationsberatung (MBE) und der Online-Beratung mbeon verwiesen. Die aufgeführten Stellen verfügen unter anderem über die einschlägige Erfahrung in der Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund, bieten niedrigschwellige Zugänge und sind bundesweit präsent. Die MBE verfolgt beispielsweise einen ganzheitlichen, an den Ressourcen der Zugewanderten ausgerichteten Integrationsansatz. Die mbeon bietet über eine App und eine Webseite eine niedrigschwellige Möglichkeit, schriftlich Kontakt mit Fachkräften aufzunehmen und Unterstützung zu erhalten.